

**Fachhochschule Eberswalde  
Fachbereich Wirtschaft**

**PRÜFUNGSORDNUNG**

für den Studiengang Regionalmanagement (Bachelor of Arts) am Fachbereich Wirtschaft, gültig ab WS 2004/05.

Die folgenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang folgen den allgemeinen Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Diplomstudiengänge der Fachhochschule Eberswalde mit Ausnahme der Paragraphen, die einen Bezug zum Diplomgrad aufweisen.

### **§ 1 Studienaufbau und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie gliedert sich in:  
Grundlagenstudium (1. bis 3. Semester);  
Fachstudium (4. bis 5. Semester);  
betreutes Praxisprojekt und Bachelor-Arbeit (6. Semester).
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 124 SWS.
- (3) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

### **§ 2 Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb des Bachelor-Grades**

Die Mindestzahl der Leistungspunkte, die erbracht werden muß, um den Bachelorgrad zu erreichen, beträgt 180 Punkte. Das Lehrangebot umfasst 124 Semester-Wochenstunden.

### **§ 3 Art, Umfang und Bewertung der Bachelor-Prüfung**

- (1) Gegenstand von Fachprüfungen sind die im Prüfungsplan (Anlage 1) verzeichneten Fachgebiete.
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

- (3) Das Praxisprojekt wird entsprechend der Ordnung für das Praxisprojekt bewertet. Es umfasst 12 Wochen und ist mit einem Bericht und einem 15-minütigem Vortrag abzuschliessen. Die Bewertung (erfolgreich / nicht erfolgreich) erfolgt auf der Grundlage des Berichts, des Vortrags und einer Einschätzung des Unternehmens/der Einrichtung.
- (4) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
- a) sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden bzw. die Erfolgs-scheine erworben hat;
  - b) das Praxisprojekt erfolgreich absolviert hat;
  - c) die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ abgeschlossen hat.
- (5) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:
- a) die Durchschnittsnote der Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer mit einer Gewichtung von 0,85
  - b) die Endnote der Bachelor-Thesis mit einer Gewichtung von 0,15.

#### **§ 4 Fristen und Wiederholungsfristen**

- (1) Die ausgewiesenen Module im Pflichtbereich sollten nach dem jeweiligen Semester laut Studienordnung erfolgreich abgeschlossen werden. Die Teilnahme an den Prüfungen in dem jeweiligen Semester ist Pflicht. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der Pflicht- und der Wahlpflichtmodule muss zur Zulassung zur Verteidigung der Bachelorarbeit nachgewiesen werden.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen im Verlauf der nächsten zwei Semester nach Bekanntgabe der Prüfungsleistung wiederholt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können in der Regel einmal wiederholt werden. Im Rahmen des Bachelor-Studiums können auf Antrag höchstens drei nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden.

Wird dem Antrag zugestimmt, legt der Prüfungsausschuss die verbindliche Frist für die zweite Wiederholungsprüfung fest.

Wird dem Antrag nicht stattgegeben, oder stellt eine Studentin / ein Student einen möglichen Antrag nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist, so erlischt der Prüfungsanspruch.

- (4) Der Nachweis des erfolgreich abgeleisteten Praxisprojekts ist bis zur Zulassung zur Verteidigung der Bachelorarbeit zu erbringen.

## **§ 5 Bachelor-Arbeit (Thesis)**

- (1) Mit der Bachelor-Arbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie befähigt ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes eine berufsbezogene, praxisorientierte Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit kann in englischer oder in deutscher Sprache angefertigt werden.
- (2) Die Bekanntgabe möglicher Themen für die Bachelor-Arbeit soll durch den Fachbereich im 5. Semester erfolgen. Der Kandidat/Die Kandidatin ist gehalten, sich selbständig und rechtzeitig um ein Thema für die Bachelor-Arbeit und um eine betreuende Lehrkraft zu bemühen. Die verbindliche Anmeldung des Themas durch den Studenten oder die Studentin hat im Verlauf der ersten 8 Wochen des 6. Studienseesters zu erfolgen, ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Termin der Anmeldung des Themas ist im Dekanat aktenkundig zu machen. Gutachter, Betreuer und Thema der Bachelor-Arbeit sind dabei anzugeben. Bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Bearbeitungszeit von 2 Monaten. In begründeten Einzelfällen kann eine Verlängerung um einen Monat gewährt werden. Thema und Aufgabenstellung sind so zu wählen, dass der vorgegebene Zeitraum eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Anmeldung zurückgegeben werden.
- (4) Für die Bewertung der Bachelor-Arbeit gilt die RPO § 16 (6),(7) und (8) sinngemäss.

- (5) Die Bachelor-Arbeit wird in einer mündlichen Prüfung verteidigt. Diese findet in Form eines öffentlichen Kolloquiums am Fachbereich statt. Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschussvorsitzenden geleitet; er kann dies an einen Prüfer delegieren.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung der Bachelor-Arbeit sind, dass
- a) der Abgabetermin eingehalten worden ist;
  - b) die beiden mindestens „ausreichend“ lautenden Gutachten vorliegen und
  - c) alle anderen Module einschliesslich des Praxisprojekts erfolgreich abgeschlossen wurden.

Nach Vorliegen der Gutachten findet die Verteidigung frühestens nach einer Woche und spätestens nach drei Monaten statt.

- (7) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern (vergl. § 20 RPO) bewertet. In der Regel handelt es sich dabei um die beiden Gutachter. Diese legen gemeinsam die Note für die mündliche Prüfung fest.
- (8) Die mündliche Prüfung zur Bachelor-Arbeit soll sich schwerpunktmässig an den Fachgebieten der Bachelor-Arbeit orientieren. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelor-Arbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse selbständig zu begründen. Dem Kandidaten/Der Kandidatin soll eingangs Gelegenheit gegeben werden, in einem fünfzehnminütigen Vortrag über die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit zusammenfassend zu referieren. Die Dauer der mündlichen Prüfung zur Bachelor-Arbeit beträgt in der Regel je Kandidat/Kandidatin 30 Minuten.
- (9) Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit gegeben, die Gutachten ohne Benotung im Sekretariat des Fachbereiches einzusehen.
- (10) Der Termin der Verteidigung wird unmittelbar nach Vorliegen der Gutachten durch den Prüfungsausschussvorsitzenden durch Aushang öffentlich gemacht.
- (11) Die Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit setzt sich zusammen aus der Durchschnittsnote der Gutachten mit einer Gewichtung von 0,75 und der Note für die Verteidigung mit einer Gewichtung von 0,25.

## **§ 6 Bachelorgrad**

Sind alle Voraussetzungen nach § 2 erfüllt, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

Muster der Urkunde und des Abschlusszeugnisses sind in Anlage 2 beigefügt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem \_\_\_\_\_ in Kraft.